



Sozialgericht Hannover

Beschluss

S 7 AS 334/26 ER

In dem Rechtsstreit

A.– Antragstellerinnen –

gegen

B.– Antragsgegner –

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 5. Mai 2026 durch die Richterin am Sozialgericht C. beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die 1990 geborene Antragstellerin zu 1) sowie ihre minderjährigen vier Kinder, die Antragsteller zu 2) bis 5), begehren nunmehr die Zahlung von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Monate April bis Juli 2026 ohne Berücksichtigung einer Bedarfsgemeinschaft mit dem Ehemann der Antragstellerin zu 1).

Der Antragsgegner hat den Antragstellern mit Bescheid vom 6. Dezember 2025, geändert 27. Februar 2026, im Zeitraum April bis Juli 2026 Leistungen nach dem SGB II zuletzt in Höhe von 1.182,24 € insgesamt gewährt.

Am 9. März 2026 heiratete die Antragstellerin zu 1) ihren Ehemann, den Zeugen D., mit dem sie das vierte Kind, geboren 27. Dezember 2024, gemeinsam hat. Aufgrund der Eheschließung geht der Antragsgegner von dem Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft zwischen den Eheleuten aus und stellte mit Schreiben vom 23. März 2026 die Leistungen April bis Juli 2026 ganz ein. Mit Änderungsbescheid vom 17. April 2026 gewährte er für den streitbefangenen Zeitraum einen monatlichen Gesamtbetrag von 2.405,12 € unter Aufnahme des Zeugen in die Berechnung. Der Mehrbedarf für die Allein-Erziehung entfällt. Des Weiteren werden die niedrigeren Partner-Regelsätze anstelle der Alleinstehenden-Regelsätze zugrunde gelegt. Der auf den Zeugen entfallende Anteil von 434,94 € wird separat auf sein Konto überwiesen.

Die Antragstellerin zu 1) trägt vor, sie lebe mit ihrem Ehemann in getrennten Wohnungen und unter finanziell getrennten Verhältnissen. Sie bilde mit ihm keine Bedarfsgemeinschaft.

Die Antragstellerin zu 1) beantragt (sinngemäß),

den Antragstellern im Zeitraum April bis Juli 2026 Leistungen nach dem SGB II ohne Berücksichtigung einer Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Ehemann zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner geht von einer solchen gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3a SGB II aus. Eine rein räumliche Trennung reiche nicht aus. Es müsse der nach außen erkennbare Wille hervortreten, dass mindestens ein Ehegatte die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ablehnt.

Das Sozialgericht Hannover hat am 5. Mai 2026 einen Termin zur Erörterung des Sachverhaltes durchgeführt und dabei die Parteien ausführlich gehört. Der Zeuge wurde vernommen. Auf das Sitzungsprotokoll desselben Tages wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen. Diese wurden zur Entscheidung herangezogen.

II.

Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten Regulationsanordnung nach Maßgabe des § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind nicht erfüllt.

Nach dieser Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich erscheint.

Auch im einstweiligen Rechtsschutz bedarf es der Zulässigkeit des Antrages. Hier fehlt es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Es ist nicht ersichtlich, worin die Notwendigkeit gerichtlichen Eingreifens besteht, nachdem der Antragsgegner mit Bescheid vom 17. April 2026 Leistungen gewährt hat.

Indem der Antragsgegner den Antragstellern mit Änderungsbescheid vom 17. April 2026 einen monatlichen Betrag von 2.405,12 € gewährt, erhält die Bedarfsgemeinschaft bereits ohne Berücksichtigung des Zeugen, auf den ein Anteil von 434,94 € fällt, höhere Leistungen als im letzten Änderungsbescheid vom 27. Februar 2026.

Darüber hinaus ist der Antrag auch nicht begründet.

Voraussetzung ist grundsätzlich das Vorliegen des Anordnungsanspruchs, d.h. der Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist, sowie eines Anordnungsgrundes, d.h. der Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung. Diese Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen, § 86 Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 3 ZPO. Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat er Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege vorläufigen Rechtsschutzes.

Der Erlass einer Regulationsanordnung ist abzulehnen, weil es an dem erforderlichen Anordnungsgrund und an dem erforderlichen Anordnungsanspruch fehlt.

Im vorliegenden Fall sind die Anspruchsvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegeben, weil die Antragsteller ihre Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 7 Abs.1 S.1 Nr.3 i.V.m. § 9 Abs.1 SGB II nicht glaubhaft gemacht haben.

Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Die Antragsteller erhalten Leistungen gemäß Änderungsbescheid vom 17. April 2026. Eine existenzielle Notlage liegt damit auch dann nicht vor, wenn man mit den Antragstellern unterstellte, dass der Zeuge kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist.

Es fehlt des Weiteren am erforderlichen Anordnungsanspruch. Es spricht nach vorläufiger Einschätzung viel dafür, dass die Antragstellerin zu 1) mit dem Zeugen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 a SGB II lebt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören als Partner oder Partnerin der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Antragstellerin zu 1) mit dem Zeugen, ihrem Ehemann, nicht dauernd getrennt lebt. Hierbei kommt es nicht auf die räumliche Trennung an, wie die Antragsteller annehmen, sondern darauf, ob seitens eines Ehegatten die eheliche Gemeinschaft abgelehnt wird und dies nach außen erkennbar ist.

Es mag sein, dass die Ehe der Antragstellerin zu 1) mit dem Zeugen distanzierter ist als üblich. Keiner der Ehegatten lehnt jedoch die eheliche Gemeinschaft ab. Beide haben übereinstimmend bekundet, dass sie keine Trennungsabsicht haben und die Eheschließung als gläubige Christen ernst nehmen. Der Zeuge beteiligt sich zwar nach übereinstimmenden Bekundungen nicht an der Sorgearbeit für die Kinder und den Haushalt. Er übernimmt aber für seine Ehefrau, die Antragstellerin zu 1), Verantwortung im Krankheitsfall und für sämtliche Kinder. So hat er während eines Krankenhausaufenthaltes der Antragstellerin zu 1) die ärztlichen Aufklärungsgespräche mitverfolgt, bei den älteren Kindern nach dem Rechten gesehen und das gemeinsame Kind, die Antragstellerin zu 5), nach der Operation zusammen mit dessen Mutter nach Hause gefahren und ist noch eine Zeit lang geblieben. Nach dem gemeinsamen Willen soll im Todesfall der übrigbleibende Ehegatte die Verantwortung für die Kinder übernehmen, damit auch für die Kinder, die nicht vom Zeugen stammen.

Der Zeuge besitzt zu der Wohnung der Antragsteller einen Schlüssel. In seinem Pkw befindet sich ein Kindersitz, mit dem er seine kleine Tochter transportiert. Einmal in der Woche kocht er und versorgt damit einen Teil der Familie, soweit er am gemeinsamen Mittagstisch teilnimmt. Den größeren Kindern, die aus anderen Beziehungen stammen, zeigt er handwerkliche Fertigkeiten oder nimmt sie mit zum Einkaufen. Es kommt auch vor, dass er eines der Kinder zu seinem Hobby (Reitsport) fährt oder zu einer Kindergeburtstagseinladung. Wenn Not besteht, kümmert er sich auch um sein jüngstes Kind. Es erfolgen gemeinsame Spaziergänge und Ausflüge. Er möchte zu ihr eine väterliche Beziehung aufbauen. Geheiratet wurde standesamtlich,

aber auch im Rahmen einer freikirchlichen Feier mit Gemeindemitgliedern. Die Hochzeit war damit nicht nur eine reine „Versorgungsangelegenheit“, wie von der Antragstellerin zu 1) und dem Zeugen behauptet. Auch finden Besucher bei der Mutter des Zeugen und damit der Großmutter des jüngsten Kindes statt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

E.